

Das neue EEG 2014 – Überblick über den aktuellen Referentenentwurf

Seit dem 4. März 2014 liegt der Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zum EEG 2014 vor. Der Gesetzgeber plant entscheidende Schritte – weg von der auf Anschub- und Technologieförderung ausgerichteten Förderung durch Einspeisevergütungen, hin zur verpflichtenden Direktvermarktung und zu Ausschreibungen. Im Fokus der geplanten Reform stehen die Kontrolle der Kostenstruktur, die Systemverantwortung der Erneuerbaren sowie die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung. Das EEG 2014 wird erhebliche Auswirkungen auf neue, teilweise wohl jedoch auch auf bereits bestehende Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien haben.

Der folgende Newsletter gibt einen Überblick über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens und fasst den derzeit in der Abstimmung befindlichen Referentenentwurf für ein EEG 2014 (im Folgenden: EEG 2014 Ref-E) zusammen.

Hinweis

Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich um einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Referentenentwurfs zum EEG 2014. In dem weiteren Gesetzgebungsverfahren ist noch mit – gegebenenfalls auch erheblichen – Änderungen zu rechnen. Wir verfolgen das Verfahren aus nächster Nähe mit und informieren Sie gerne über die weiteren Entwicklungen.

Inhalt

A.	Stand und weiterer Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens	3
B.	Inkrafttreten und Auswirkungen auf Bestandsanlagen.....	3
C.	Neue Regelungen für alle Erneuerbaren Energien	3
I.	Der atmende Deckel – jetzt für alle.....	3
II.	Einführung eines Anlagenregisters.....	4
III.	Inbetriebnahme- und Anlagenbegriff	4
D.	Grundlegende Änderungen bei der Förderung	4
E.	Auswirkungen auf Direktliefer- und Eigenverbrauchsmodelle	6
F.	Ausschreibungsverfahren als Zukunftsmodell?	6
G.	Auswirkungen auf die verschiedenen Erneuerbaren Energien.....	6
I.	Windkraft.....	6
II.	Photovoltaik.....	8
III.	Biomasse	9
IV.	Deponie-, Klär- und Grubengas	11
V.	Wasserkraft.....	12
VI.	Geothermie	12

A. Stand und weiterer Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

Die Bundesregierung beabsichtigt, das EEG 2014 vor der parlamentarischen Sommerpause zu verabschieden, so dass das Gesetz zum 1. August 2014 in Kraft treten kann. Derzeit liegt der Referentenentwurf vom 4. März 2014 vor. Bis zum 12. März 2014 konnten die Länderregierungen sowie die Verbände Stellung nehmen. Die Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung dauert derzeit noch an. Der weitere Zeitplan:

- 🕒 8. April 2014 - Vorlage des Regierungsentwurfs
- 🕒 23. Mai 2014 - erste Lesung im Bundestag
- 🕒 26./27. Juni 2014 - Verabschiedung durch den Bundestag
- 🕒 11. Juli 2014 - Verabschiedung durch den Bundesrat.

B. Inkrafttreten und Auswirkungen auf Bestandsanlagen

Das EEG 2014 soll nach Willen der Bundesregierung zum 1. August 2014 in Kraft treten.

Nach den allgemeinen **Übergangsbestimmungen** im EEG 2014 Ref-E soll das EEG 2014 grundsätzlich auch für Bestandsanlagen gelten. Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes enthält das EEG 2014 Ref-E jedoch zahlreiche spezielle Übergangsbestimmungen, die gewährleisten sollen, dass die inhaltlich bei der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage geltenden Regelungen für diese fortgelten.

Der für Altanlagen geregelte **Bestandsschutz** soll dabei auch auf Anlagen erstreckt werden, die zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden sind. Diese Regelung wäre in vielen Fällen nicht geeignet, in der Realisierung befindlichen Projekten tatsächlich Bestandsschutz zu gewähren. Die Verbände der Erneuerbaren-Energien-Branchen fordern daher Änderungen.

C. Neue Regelungen für alle Erneuerbaren Energien

I. Der atmende Deckel – jetzt für alle

Eine wesentliche Neuerung im EEG 2014 Ref-E stellt der sog. **„Zubau-Korridor“** oder „-Deckel“ dar. So wird – wie bereits im EEG 2012 für Solarstrom – nunmehr auch für Strom aus Wind und Biomasse ein auf die neu installierte Leistung bezogener Ausbaupfad vorgegeben. Verlässt der tatsächliche Zubau diesen Pfad bzw. Korridor, so ändern sich die für den jeweiligen Energieträger geltenden Degressionssätze (sog. „atmender Deckel“).

Die vorgesehenen Ausbaupfade pro Jahr:

- 🕒 Windenergie an Land: bis 2.500 MW, was durch einen Zielkorridor von 2.400 bis 2.600 MW gewährleistet werden soll

- 🕒 Windenergie auf See: 6.500 MW im Jahr 2020 und 15.000 MW im Jahr 2030
- 🕒 Photovoltaik: um 2.500 MW, was durch einen Zielkorridor von 2.500 bis 3.500 MW gewährleistet werden soll
- 🕒 Biomasse von 0 bis 100 MW

II. Einführung eines Anlagenregisters

Das bereits seit dem EEG 2009 gesetzlich vorgesehene **Anlagenregister** zur Erfassung sämtlicher Anlageneinigungen, -inbetriebnahmen, -stilllegungen und -erweiterungen soll nunmehr tatsächlich eingerichtet werden. Hierfür wird das BMWi zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ermächtigt, deren Entwurf bereits vorliegt und sich seit dem 4. März 2014 ebenfalls in der Länder- und Verbändeanhörung befindet. Sie soll gemeinsam mit dem EEG 2014 am 1. August 2014 in Kraft treten.

III. Inbetriebnahme- und Anlagenbegriff

Im EEG 2014 Ref-E wird sowohl im Rahmen des Inbetriebnahmebegriffs als auch in der Bestimmung zu Förderbeginn und -dauer nunmehr einheitlich nur noch auf die Anlage und nicht mehr auf den Generator abgestellt. Damit soll offenbar – in Reaktion auf die diesbezüglichen Ausführungen des BGH im aktuellen Urteil zum Anlagenbegriff des EEG vom 23. Oktober 2013, Az. VIII ZR 262/12 – erreicht werden, dass jede Anlage einen einheitlichen Inbetriebnahmezeitpunkt aufweist, der den Beginn des zwanzigjährigen Vergütungszeitraums für sämtliche zur Anlage zählende Generatoren markiert. Dies soll dann auch bei etwaigen späteren Erweiterungen durch zugebaute Generatoren gelten. Ob sich hieraus Implikationen für die Vorgängerfassungen des EEG ergeben, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

Der **Inbetriebnahmebegriff** soll dahingehend geändert werden, dass er nunmehr ausschließlich an die erstmalige Inbetriebsetzung ausschließlich mit Erneuerbaren Energieträgern anknüpft. Eine Inbetriebnahme i.S.d. EEG mit fossilen Brennstoffen ist damit ausgeschlossen. Dies wirkt sich insbesondere auf die künftige Umstellung von Erdgas-BHKW auf Biomethan aus. Findet die Umstellung nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 statt, soll das EEG 2014 auf das BHKW Anwendung finden. Zwar profitiert der Anlagenbetreiber dann davon, dass der Förderzeitraum über 20 Jahre erst mit der Umstellung beginnt. Die zu erwartenden Einbußen bei der Förderung wird dies jedoch in aller Regel nicht kompensieren können. Daher ist Unternehmen, die die Umstellung von Erdgas-BHKW auf Biomethan planen, zu empfehlen, die Umstellung noch vor dem 1. August 2014 durchzuführen.

D. Grundlegende Änderungen bei der Förderung

Mehrere tiefgreifende Änderungen soll das EEG in Hinblick auf die grundlegende finanzielle Förderstruktur erfahren. Statt des bisherigen Vergütungsanspruchs soll ein **allgemeiner Förderanspruch** gelten. Regelfall wird die mit der Marktprämie geförderte Direktvermarktung. Nur noch ausnahmsweise sollen

Anlagenbetreiber eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen können. Eine anteilige Inanspruchnahme der verschiedenen Fördermodelle soll anders als im EEG 2012 künftig nicht mehr möglich sein. Folgende Veräußerungsformen für EE-Strom sind vorgesehen:

U die mit der **Marktprämie** geförderte Direktvermarktung

- Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Marktprämie sollen nunmehr die Fernsteuerbarkeit der Anlage, weiterhin die Bilanzierung in einem „sortenreinen“ Direktvermarktungsbilanzkreis sowie die Nicht-Inanspruchnahme von vermiedenen Netzentgelten sein.
- Die Managementprämie entfällt und wird stattdessen in die „anzulegenden Werte“ eingepreist.
- Aus den Übergangsbestimmungen zur Marktprämie ergibt sich, dass das Vorstehende wohl auch für Bestandsanlagen gelten soll.
- Das Grünstromprivileg soll vollständig entfallen.

U die **sonstige**, also monetär nicht geförderte **Direktvermarktung**,

U die **Einspeisevergütung** für kleine Anlagen.

- Der hierfür geltende Schwellenwert soll stufenweise abgesenkt werden:
 - ab 1. August 2014 alle Neuanlagen mit einer Leistung bis 500 kW
 - ab 1. Januar 2016 alle Neuanlagen mit einer Leistung bis 250 kW
 - ab 1. Januar 2017 alle Neuanlagen mit einer Leistung bis 100 kW.
- Die dem jeweiligen Vergütungssatz zu Grunde liegenden anzulegenden Werte werden dabei um die eingepreiste Managementprämie reduziert (0,4 Cent/kWh für Wind und PV, 0,2 Cent/kWh für alle übrigen EE).

U die ausnahmsweise gewährte Einspeisevergütung bei vorübergehendem Ausfall der Direktvermarktungsoption (sog. **Ausfallvergütung**)

- Die Ausfallvermarktung soll als Auffangmodell für Notfallsituationen dann greifen, wenn dem Anlagenbetreiber die Direktvermarktung aufgrund eines insolventen Direktvermarktungsunternehmers zeitweise nicht möglich ist.
- Die Ausfallvergütung soll 80 % der technologiespezifischen anzulegenden Werte betragen.

E. Auswirkungen auf Direktliefer- und Eigenverbrauchsmodelle

Die Veräußerung an Dritte in unmittelbarer Nähe zur Anlage (sog. **Direktlieferung**) soll weiterhin nicht durch die Marktprämie förderfähig sein.

Das gilt auch für den **Eigenverbrauch**. Dieser soll künftig vielmehr zusätzlich mit zumindest 70 % der EEG-Umlage belastet werden. Die genaue rechtstechnische Ausgestaltung der Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage wurde im EEG 2014 Ref-E bislang allerdings noch offen gelassen. Geplant sind jedoch offenbar die Freihaltung des Kraftwerkseigenverbrauchs von der Umlage und die Einführung einer Bagatellgrenze für Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 10 kW und weniger als 10 MWh Eigenverbrauch im Jahr. Bestandsanlagen sollen Vertrauensschutz genießen und nur in „beschränktem Umfang“ belastet werden.

Neben Industrieverbänden tritt auch der Bundesverband Solarwirtschaft vehement gegen die Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage ein. Es bleibt abzuwarten, welche Regelungen hier letztlich in das EEG 2014 aufgenommen werden.

F. Ausschreibungsverfahren als Zukunftsmodell?

Eine weitere tiefgreifende Änderung, die im EEG 2014 Ref-E angelegt ist und die Entwicklung auf europäischer Ebene spiegelt, betrifft den perspektivischen Wechsel vom System der Einspeisevergütung in ein Ausschreibungsmodell. Die Förderhöhe soll dann nicht mehr durch gesetzliche Sätze vorgegeben, sondern über wettbewerbliche Prozesse nach Ausschreibung festgesetzter Strommengen ermittelt werden. Der vollständige Wechsel soll bis spätestens 2017 erfolgen. Bis dahin sollen über ein Pilotvorhaben im Bereich der Freiflächen-PV Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen gesammelt werden (s.u.). Die genaue Ausgestaltung ist indes derzeit noch unklar und soll über eine künftige Verordnung erfolgen.

G. Auswirkungen auf die verschiedenen Erneuerbaren Energien

I. Windkraft

1. Windkraft an Land (onshore)

Für Windenergieanlagen an Land sollen sich nach dem EEG 2014 Ref-E folgende Neuerungen ergeben:

- 🕒 Für Neuanlagen entfallen der Repowering- und der Systemdienstleistungs-Bonus.
- 🕒 Die maßgeblichen **Fördersätze** sollen gesenkt und die Managementprämie eingepreist werden. Der Grundwert beträgt nunmehr 4,95 Cent/kWh. Der grundsätzlich für fünf Jahre geltende erhöhte Anfangswert im **Referenzertragsmodell** beträgt 8,9 Cent/kWh. Der Zeitraum der Anfangsvergütung soll sich künftig um einen Monat je 0,6 Prozent verlängern, um den der Anlagenenertrag 130 Prozent des Referenzertrags unterschreitet und zusätzlich um einen Monat je 0,19 Prozent, um den der Anlagenbetrag 95 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Hieraus ergibt sich rechnerisch, dass

künftig die förderseitige Standortdifferenzierung effektiv im Ertragssegment zwischen 130 und 77,5 Prozent des Referenzertrages erfolgen soll. Der Rechenweg ist dabei zweischrittig, sofern der Anlagenenertrag unter die 95-Prozent-Schwelle fällt:

- Erster Schritt: Ermittlung der Verlängerung nach Ertragsstufen (hier: für eine Anlage mit einem Ertrag, der 77,5 Prozent des Referenzertrages beträgt)
 - $(130 - 77,5) : 0,6 = 87,5$ (aufzurunden auf 88 Monate)
 - $(95 - 77,5) : 0,19 = 92,1$ (abzurunden auf 92 Monate)
- Zweiter Schritt: Addierung der errechneten Monate zum Fünfjahreszeitraum zur Ermittlung der Gesamtdauer für die erhöhte Anfangsvergütung
 - $88 + 92 + 60 = 240$ Monate

Bei einem Ertrag ab 130 Prozent des Referenzwertes wird also die erhöhte Anfangsvergütung für 5 Jahre gezahlt, bei einem Ertrag von 77,5 Prozent für 20 Jahre. Da hiermit die Förderdauer ausgeschöpft ist, markiert dieser Ertrag die Untergrenze für eine dauerhaft gesteigerte Förderhöhe.

- 🕒 Insbesondere bei älteren Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie wird zu beachten sein, dass in der nunmehr verpflichtenden Direktvermarktung die **Fernsteuerbarkeit** zur konstitutiven Voraussetzung erhoben werden soll, und zwar auch für Bestandsanlagen.
- 🕒 In den **Degressionsvorschriften** wird das Konzept des sog. „atmenden Deckels“ inklusive eines Auffangmechanismus für Markteinbrüche aus der PV-Förderung übernommen und soll die Einhaltung des Zielkorridors für Windenergie (2,4 bis 2,6 GW/Jahr) gewährleisten. Die vierteljährlich greifende Basisdegression beträgt künftig 0,4 Prozent. Sie erhöht sich schrittweise auf bis zu 1,2 Prozent bei einer Überschreitung des Zubaukorridors um 800 MW und verringern sich schrittweise bis auf den Wert Null bei einer Unterschreitung um bis zu 600 MW. Eine Erhöhung der Fördersätze ist vorgesehen bei einer Unterschreitung des Zubaukorridors um bis zu 800 MW (Erhöhung um 0,2 Prozent) und darunter (Erhöhung um 0,4 Prozent).

2. Windkraft auf See (offshore)

Bezüglich der Stromerzeugung in Windkraftanlagen auf See sollen die bestehenden Regelungen für Neuanlagen grundsätzlich fortgeführt werden:

- 🕒 Der Grundwert beträgt einschließlich der eingepreisten Managementprämie nunmehr 3,9 Cent/kWh, auch wird das Basis- und Stauchungsmodell ins EEG 2014 übernommen.
- 🕒 Im **Basismodell** beträgt der für zwölf Jahre gewährte Anfangswert nunmehr 15,4 Cent/kWh. Im Stauchungsmodell beträgt der Anfangswert 19,4 Cent/kWh, wird aber nur für acht Jahre gewährt.

Das **Stauchungsmodell** soll im EEG 2014 Ref-E um zwei Jahre verlängert werden und die Option auf die Inanspruchnahme des erhöhten Anfangswertes damit bis zum 1. Januar 2020 gelten.

- Die ab 2018 greifende **Degression** für Strom aus Windenergieanlagen auf See wird im Basismodell auf jährlich 0,5 Cent/kWh, im Stauchungsmodell auf jährlich 1 Cent/kWh abgesenkt.

II. Photovoltaik

Die Förderung für Strom aus PV-Anlagen soll strukturell weitgehend fortgeführt werden.

- Eingepreist in die Fördersätze werden dabei die Direktvermarktungsmehrkosten nach Wegfall der Managementprämie sowie ein weiterer **Aufschlag von 0,4 Cent/kWh**, der die geplante künftige Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage (s.o.) kompensieren soll. Die Kompensation der Kostenbeteiligung beim Eigenverbrauch wird damit begründet, dass PV-Anlagen in Folge der starken Absenkung der Fördersätze derzeit nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können und daher auf Eigen- und Direktverbrauch angewiesen sind.
- Das erst 2012 eingeführte **Marktintegrationsmodell** soll wieder entfallen. Das Marktintegrationsmodell sah vor, dass die Vergütung nur für 90 Prozent des erzeugten Stroms gezahlt wird.
- In den **Degressionsvorschriften** soll das Konzept des sog. „atmenden Deckels“ inklusive eines Auffangmechanismus für Markteinbrüche für die PV-Förderung weitergeführt werden. Der atmende Deckel soll die Einhaltung des Zielkorridors für PV-Strom (2,5 bis 3,5 GW/Jahr) gewährleisten. Die monatlich greifende Basisdegression beträgt künftig 1,0 Prozent. Sie wird vierteljährlich der tatsächlichen Zubauentwicklung angepasst und erhöht sich schrittweise auf bis zu 2,8 Prozent bei einer Überschreitung des Zubaukorridores um 4000 MW bzw. verringert sich schrittweise bis auf den Wert Null bei einer Unterschreitung um bis zu 1500 MW. Bei einer noch größeren Unterschreitung des Zubaukorridores ist eine einmalige Erhöhung der Fördersätze um 1,5 Prozent vorgesehen. Die Gesamtdeckelung auf 52 GW installierter PV-Leistung bleibt bestehen.
- Für Strom aus Freiflächen-PV-Anlagen sollen durch das EEG 2014 die Grundlagen für eine **Pilotausschreibung** zur wettbewerblichen Ermittlung der Förderhöhe geschaffen werden:
 - Das Ausschreibungsmodell soll zunächst für 400 MW aus Freiflächen-PV-Anlagen eingeführt werden, die auf den Zielkorridor für PV-Strom (2,5 bis 3,5 GW/Jahr) angerechnet werden.
 - Das Modell soll unmittelbar nach Inkrafttreten der EEG-Reform durch Verordnung ausgestaltet werden. Bis dahin gelten noch die gesetzlichen Fördersätze.
 - Grundsätzlich soll die Förderhöhe durch Ausschreibung von zu erzeugenden Strommengen durch die Bundesnetzagentur, Gebotsabgabe der Anlagenbetreiber und Zuschlag für die preisgünstigsten Angebote ermittelt werden. Allerdings können in der künftigen Verordnung

auch weitreichendere Änderungen am Fördermechanismus festgelegt werden. Weitere Fördervoraussetzungen und Einzelheiten, etwa die konkrete Bildung der Förderhöhe aus den Geboten und die Bezugnahme der Ausschreibung auf installierte Leistung oder erzeugte Strommenge, bleiben ebenfalls der Ausgestaltung in der Verordnung überlassen.

- Wird das Ausschreibungsmodell erstmals durch die Bundesnetzagentur öffentlich bekannt gemacht, besteht der Anspruch auf anderweitige Förderung nach dem EEG nur noch für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten. Anlagen, die danach in Betrieb gehen, können eine Förderberechtigung nur noch über das Ausschreibungsmodell erhalten.
- Weitere Fördervoraussetzungen nach Zuschlag einer Förderberechtigung sind ein beschlossener Bebauungsplan, der Ausschluss jedweden Eigenverbrauchs sowie die Einhaltung der sonstigen (z.B. die technischen) Anforderungen des EEG und der künftigen Rechtsverordnung. Die hiernach förderfähigen Anlagen sind auch weiterhin der Registrierung und damit dem Einbezug in den sog. „atmenden Deckel“ für PV-Anlagen unterworfen.

III. Biomasse

Für Strom aus Biomasse enthält das EEG 2014 Ref-E weitreichende Änderungen, die – wenn es im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht noch zu Änderungen kommt – dazu führen dürften, dass der Zubau von Biomasseanlagen weitgehend zum Erliegen kommt. Einige Änderungen betreffen zudem auch bestehende Anlagen, die bereits vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen oder erweitert worden sind.

1. Regelungen für Neuanlagen

Für Neuanlagen gelten künftig die folgenden Grundsätze:

- ☺ Für Neuanlagen zur Verstromung von Biomasse soll es grundsätzlich nur noch die **Grundvergütung** geben (Bemessungsleistung bis 150 kW 13,66 Cent/kWh; bis 500 kW 11,78 Cent/kWh; bis 5 MW 10,55 Cent/kWh; bis 20 MW 5,85 Cent/kWh). Die einsatzstoffbezogenen **Zusatzvergütungen** sollen ersatzlos entfallen, ebenso wie der **Gasaufbereitungsbonus**.
- ☺ Eine erhöhte Grundvergütung ist nur noch für die **Bioabfallvergärung** (Bemessungsleistung bis zu 500 kW 15,26 Cent/kWh; bis zu 20 MW 13,38 Cent/kWh) und für **kleine Gülleanlagen** mit einer installierten Leistung von höchstens 75 kW (23,73 Cent/kWh) vorgesehen. Dabei sollen künftig die Pflicht zur gasdichten Abdeckung des Gärrestelagers und zur Verweilzeit auch bei Anlagen entfallen, die neben Gülle auch Festmist einsetzen. Die Verweilzeit soll außerdem bei Anlagen zur Bioabfallvergärung keine Rolle mehr spielen.
- ☺ Bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW soll der Anspruch auf EEG-Vergütung bzw. geförderte Direktvermarktung künftig nur noch für den Anteil der Stromerzeugung bestehen, der sich innerhalb einer Bemessungsleistung von bis zu 50 Prozent der installierten Leistung bewegt.

Für darüber hinausgehende Strommengen besteht lediglich ein Anspruch auf den Monatsmarktwert des Stroms an der Börse. Allerdings sollen Anlagenbetreiber für den überschüssigen installierten Leistungsanteil künftig einen sog. **Flexibilitätszuschlag** i.H.v. 40 Euro pro kW/Jahr beanspruchen können.

- Die **Degression** soll nach dem aus der PV-Vergütung bekannten Konzept des „atmenden Deckels“ dem neu festgesetzten Ausbaupfad angepasst werden: bei Überschreitung des Zubau-Deckels von 100 MW in 12 Kalendermonaten erhöht sich die nunmehr quartalsmäßig eingreifende Degression von 0,5 auf 1,27 Prozent. Ein Auffangmechanismus bei Markteinbrüchen wie bei der PV- und Windenergie-Förderung ist für Biomasse nicht vorgesehen.
- Für die Verstromung von Biomethan wird außerdem klargestellt, dass die **bilanzielle Aufteilung der Gasqualitäten** nach Einsatzstoffgruppen nicht dem Förderanspruch nach EEG entgegensteht. Damit wird einer langjährigen Forderung der Branche nach einer gesetzlichen Klarstellung entsprochen und der Handel mit Biomethan vereinfacht.

2. Regelungen für Bestandsanlagen

Für Bestandsanlagen sollen nach dem EEG 2014 Ref-E die folgenden – teilweise einschneidenden – Klarstellungen, Restriktionen und Ergänzungen gelten:

- Ab dem 1. August 2014 ist eine finanzielle Förderung für Strom aus Biogas nur noch bis zur Höhe der mit der Anlage seit Inbetriebnahme einmalig erreichten **Höchstbemessungsleistung** vorgesehen. Für den darüber hinausgehenden Stromanteil soll künftig nur noch der Monatsmarktwert an der Börse gezahlt werden. In der Folge würden Effizienzsteigerungen für die Betreiber bestehender Anlagen wirtschaftlich unattraktiv. Im Bereich Biogas soll ein weiterer Zubau zudem künftig dann nur noch durch die Errichtung neuer Anlagen erreicht werden, obwohl es in vielen Fällen wirtschaftlich sinnvoller sein dürfte, bestehende Anlagen – gegebenenfalls auch unter Anwendung des EEG 2014 – zu erweitern.

Die Höchstbemessungsleistung ist dabei für den überwiegenden Teil der Anlagen definiert als die höchste Jahresdurchschnittsleistung, die bis einschließlich 2013 in einem Kalenderjahr erreicht worden ist. Dies hätte für Anlagenbetreiber, die beispielsweise erst Ende 2013 eine bestehende Anlage erweitert haben und daher im Jahr 2013 keine der neuen Anlagengröße entsprechende Durchschnittsleistung mehr erreichen konnten, gravierende Folgen: Ab August 2014 würden diese Anlagenbetreiber nur noch für einen Teil des erzeugten Stroms eine finanzielle Förderung erhalten. Bei Anlagen, die erst unter Geltung des EEG 2012 in Betrieb genommen worden sind, sollen hingegen 90 Prozent der am 1. August 2014 installierten Leistung als Höchstbemessungsleistung gelten.

- Die bereits zum 1. Januar 2012 in die Biomasseverordnung aufgenommene enge Definition des Landschaftspflegematerials soll ab dem 1. August 2014 auch auf den Geltungsbereich des EEG 2009 erstreckt werden. Gezielt angebaute Marktfrüchte wie Mais, Getreide und Raps wären dann nicht länger als Landschaftspflegematerial zu werten. Der Anspruch auf den **Landschaftspflegebonus** würde dann also ab dem 1. August 2014 für bestehende Anlagen, die entsprechende Substrate als Landschaftspflegematerial einsetzen, entfallen.
- Der sog. Luftreinhaltungs- oder **Emissionsminderungs-Bonus** aus dem EEG 2009 soll für Bestandsanlagen ab dem 1. Januar 2015 bzw. ab dem 6. Kalenderjahr nach seiner erstmaligen Geltendmachung entfallen.
- Bezüglich der Bereitstellung flexibler Leistungskapazitäten sollen Betreiber von Bestandsanlagen künftig die Wahl haben: Sie können grundsätzlich weiter die „alte“ **Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012** erhalten, allerdings nur dann, wenn sie diese bereits vor dem 1. August 2014 in Anspruch genommen haben. Dabei wird nunmehr klargestellt, dass ein anteilig stattfindender Eigenverbrauch von Strommengen nicht die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie aus dem EEG 2012 hindert, sondern es lediglich darauf ankommt, dass für den gesamten Strom aus der fraglichen Anlage keine Einspeisevergütung gezahlt wird. Zu beachten sind hier die kurzen Fristen: Aus dem nicht eindeutigen Begriff der Inanspruchnahme sowie aus den Bestimmungen des EEG 2012 folgt nach unserer vorläufigen Einschätzung, dass die Meldung der Inanspruchnahme der alten Flexibilitätsprämie an den Netzbetreiber spätestens im Mai 2014 erfolgt sein sollte und bis zum 30. Juni 2014 die Voraussetzungen der alten Flexibilitätsprämie vorliegen sollten, um rechtssicher in den Genuss der Übergangsregelung zu kommen.
- Des Weiteren sollen Betreiber von Bestandsanlagen zur Verstromung von Biogas (mit Ausnahme von Biomethan) die Möglichkeit haben, die „neue“ Flexibilitätsprämie in Anspruch zu nehmen, die für Anlagen mit einer installierten Leistung von 500 kW 400 Euro/kW und für Anlagen über 500 kW 250 Euro/kW der flexibel bereitgestellten Leistung beträgt. Sie kann indes auch als „Stilllegungs-“ oder, noch deutlicher, als **„Abwrackprämie“** bezeichnet werden, da Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die jährliche Bemessungsleistung dauerhaft auf 50 bis 70 Prozent der bislang erreichten Höchstbemessungsleistung beschränkt wird. Mit der Prämie soll also ein Anreiz für eine dauerhafte Reduktion der tatsächlichen Stromerzeugung und der Biogasproduktion bei gleichbleibender Stromerzeugungskapazität gesetzt werden.

IV. Deponie-, Klär- und Grubengas

Hier ergeben sich gegenüber dem EEG 2012 keine maßgeblichen Änderungen. Die jeweiligen Fördersätze wurden lediglich degressionsbereinigt und durch die eingepreisten Direktvermarktungskosten nach Wegfall der Managementprämie erhöht.

V. Wasserkraft

Die Förderstruktur für Strom aus Wasserkraft soll im Wesentlichen fortgeführt werden:

- Die **Fördersätze** wurden degressionsbereinigt und durch die eingepreisten Direktvermarktungskosten erhöht. Sie betragen nunmehr 12,52 Cent/kWh bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 kW, 8,25 Cent/kWh bis 2 MW, 6,31 Cent/kWh bis 5 MW, 5,54 Cent/kWh bis 10 MW, 5,34 Cent/kWh bis 20 MW, 4,28 Cent/kWh bis 50 MW und darüber 3,3 Cent/kWh.
- Zahlreiche der wasserordnungsrechtlich eingefärbten Einzelbestimmungen im Fördertatbestand wurden gestrichen da der Gesetzgeber in Hinblick auf die gewässerökologischen Vorgaben die Regelungen des **Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)** für ausreichend erachtet.
- Insbesondere soll für die **Ertüchtigungsförderung** für Bestandsanlagen künftig ausschließlich auf die wasserrechtliche Zulassung und damit die fachrechtliche Bewertung etwaiger gewässerökologischer Folgen der jeweiligen Ertüchtigungsmaßnahme rekurriert werden. Des Weiteren muss der Anlagenbetreiber weiterhin nachweisen, dass die Maßnahme zu einer Erhöhung des Leistungsvermögens, also der möglichen Stromausbeute, geführt hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann für Strom aus Altanlagen (Inbetriebnahme vor 1. Januar 2009) nach wie vor grundsätzlich für 20 Jahre die Förderung nach dem EEG 2014 beansprucht werden, wenn diese seit dem 1. August 2014 ertüchtigt werden. Ertüchtigte Altanlagen der großen Wasserkraft (über 5 MW installierte Leistung) können den Anspruch weiterhin nur für den Strom geltend machen, der der Leistungssteigerung durch die Ertüchtigungsmaßnahme entspricht.

VI. Geothermie

Die Förderstruktur für Strom aus Geothermie soll im Wesentlichen fortgeführt werden.

- Der anzulegende Wert beträgt nach Einpreisung der weggefallenen Managementprämie nunmehr 25,2 Cent/kWh.
- Der Petrothermalbonus wird im EEG 2014 Ref-E ersatzlos gestrichen, da sich die entsprechenden Projekte noch im Forschungsstadium befinden und nach Auffassung des Gesetzgebers nicht die Förderung des EEG bedürfen.
- Die Degression greift weiterhin erst im Jahr 2018 und beträgt nach wie vor 5,0 Prozent.

Für Rückfragen und die vertiefte Prüfung Ihrer Anliegen in Hinblick auf die anstehende Novelle stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Berlin, den 20. März 2014

Ihre Anwältinnen und Anwälte
der Kanzlei von Bredow Valentin